



Anfrage Ingrid Betzner-Lunding
im Hauptausschuss am 04.11.2024

Fraktion in der
Stadtvertretung Norderstedt

Anfrage zu Silvesterfeuerwerk in Alt-Garstedt

Für Norderstedt und insbesondere Alt-Garstedt mit seinen ca. 20 Reetdachhäusern gilt Paragraph 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Nach dieser Regelung darf das ganze Jahr über in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern keine Pyrotechnik gezündet werden. Darin ist auch festgeschrieben, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 - sogenanntes Kleinf Feuerwerk wie Böller, Raketen und Batterien - am 31. Dezember und 1. Januar nur von Personen abgebrannt werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. Welche Maßnahmen werden seitens der Verwaltung unternommen, um die Bürger und Bürgerinnen in diesen Bereichen über das Feuerwerksverbot zu informieren?
2. Werden entsprechende Aushänge in diesen Bereichen angebracht, sodass jede und jeder Kenntnis von dem Sachverhalt hat?
3. In welcher Form wird das Feuerwerksverbot seitens der Verwaltung (Ordnungsamt) überwacht?
4. Wäre die Überwachung einfacher, wenn die feuerwerksfreie Zone ganz Alt-Garstedt umfassen würde?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Ingrid Betzner-Lunding